

5. Thatbestandsmerkmale der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde
und des Gebrauchmachens von der gefälschten Urkunde zum Zwecke
einer Täuschung.
St.G.B. §. 267.

I. Straffenat. Urt. v. 12. Januar 1885 g. H. Rep. 3158/84.

I. Landgericht München I.

In München besteht die Einrichtung, daß von Privatpersonen Ankündigungen etc. auf Straßen und öffentlichen Plätzen nur mit Genehmigung der Polizeidirektion angeschlagen werden dürfen. Es muß deshalb zuvor ein Exemplar der betreffenden Ankündigung jener Behörde vorgelegt werden. Die Genehmigung des öffentlichen Anschlages wird dadurch erteilt, daß die Polizeidirektion auf das vorgelegte Exemplar einen Stempel, welcher die Buchstaben K. P. D. enthält, aufdrückt. Der Plakatanschläger zeigt sodann das abgestempelte Exemplar im Zimmer der Büreaudienner vor, worauf ihm jener polizeiliche Stempel eingehändigt wird, mit welchem er nun selbst die von ihm mitgebrachten

weiteren gleichlautenden Exemplare der zum Anschlag bestimmten Ankündigung abzustempeln hat.

Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte je ein Exemplar verschiedener Ankündigungen der Polizeibehörde mit der Bitte um Genehmigung des öffentlichen Anschlages vorgelegt. Die Genehmigung wurde bezüglich einer der Ankündigungen verweigert, bezüglich der übrigen aber durch Abstempelung der betreffenden Exemplare erteilt. Der Angeklagte zeigte nun im Zimmer der Bureaudiener die gestempelten Exemplare vor und erhielt den polizeilichen Stempel behufs der Abstempelung der gleichlautenden Exemplare. Er benützte jedoch diese Gelegenheit, um auch 30 Exemplare derjenigen Ankündigung, bezüglich deren ihm die Stempelung und die Genehmigung zum Anschlag von der Polizeidirektion verweigert worden war, abzustempeln, worauf er diese 30 Exemplare öffentlich anschlug. Der Angeklagte ist wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine Revision war darauf gestützt, daß eine fälschliche Anfertigung der öffentlichen Urkunde und ein Gebrauchmachen von derselben zum Zwecke einer Täuschung nicht zutreffe. Der Thatbestand des §. 267 St.G.B.'s liege deshalb nicht vor, weil „das mit dem echten Stempel der Polizeidirektion versehene Plakat eine echte Urkunde sei“ und der Angeklagte „höchstens wider Verbot ein Plakat mit dem echten Stempel versehen habe“, und weil ferner „in dem Anheften des mit dem echten Stempel versehenen Plakates an die hierfür bestimmten Plakatsäulen ein Gebrauch einer falschen Urkunde zum Zwecke einer Täuschung nicht erblickt werden könne.“

Aus den Gründen:

Was zunächst das Thatbestandsmerkmal der fälschlichen Anfertigung der Urkunde anbelangt, so ist in dieser Richtung nicht die Beschaffenheit des, allerdings echten, Stempels, sondern die Beschaffenheit der mittels dieses Stempels hergestellten Urkunde entscheidend. Die letztere aber war eine formell falsche, weil sie der Angeklagte ohne Berechtigung, ohne Wissen und Willen der Polizeidirektion, auf deren Namen angefertigt hat. Der Umstand, daß die Anfertigung mittels des echten Stempels erfolgt, und daß der Stempel von der Polizeidirektion selbst dem Angeklagten ausgehändigt worden, ist ohne allen Belang, denn die Aushändigung geschah nur zum Zwecke der Stempelung anderer Plakate, deren öffentlicher Anschlag genehmigt war, nicht aber zum Zwecke der

Stempelung der hier in Frage kommenden Ankündigung, bezüglich deren die Abstempelung und die Erlaubnis zum öffentlichen Anschlag verweigert worden war.

Es konnte ferner ohne Rechtsirrtum in dem öffentlichen Anschlag der fraglichen Ankündigung mit der auf derselben befindlichen falschen öffentlichen Urkunde ein Gebrauch der letzteren zum Zwecke einer Täuschung im Sinne des §. 267 St.G.B.'s gefunden werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei nicht ersichtlich, wer getäuscht werden sollte, ist unrichtig, denn es ist festgestellt, daß der Angeklagte die Polizeibehörde und das Publikum täuschen wollte. Diese Annahme kann rechtlich nicht beanstandet werden. Dadurch, daß der Angeklagte die Ankündigung mit der falschen öffentlichen Urkunde in der Absicht öffentlich anschlag, die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Anschläge betrauten Polizeibeamten und das Publikum in den Glauben zu versetzen, der Anschlag sei mit der Zustimmung der Polizeidirektion erfolgt, hat er zweifellos von der fälschlich angefertigten öffentlichen Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht.